

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 22 (1949)

Heft: 10

Artikel: Grundsätzliche Betrachtungen zum Frauenhilfsdienst

Autor: Weber, Willy

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rekrutenschule als Quartiermeister und drei Wiederholungskurse als Leutnant bestanden haben, wovon zwei durch andern Dienst ersetzt werden können. — Nach dem zurückgelegten 36. Altersjahr, d. h. beim Übertritt in die Landwehr, werden alle Leutnants, auch wenn sie die normalen Bedingungen für die Beförderung zum Oblt. nicht erfüllt haben, zum Oberleutnant befördert.

Der Hauptmann muß in der Regel zwei Jahre Oberleutnant gewesen sein und hat als Oberleutnant bestimmte Spezialkurse zu absolvieren. So ist z. B. bei der Verpflegungstruppe ein Wiederholungskurs als Oberleutnant, der taktisch-technische Kurs I vorgeschrieben, sowie Dienst als Einheitskommandant während 13 Tagen in einer Unteroffiziersschule und eine ganze Rekrutenschule für Verpflegungs-Offiziere bzw. Dienst von 60 Tagen in einer Rekrutenschule oder anderer Dienst von gleicher Dauer für Quartiermeister. Um Quartiermeister eines Infanterieregimentes werden zu können, muß auch der taktisch-technische Kurs II bestanden sein.

Zum Major kann nur noch befördert werden, wer den Hauptmannsgrad gemäß den Beförderungsbestimmungen seiner Truppengattung erreicht hat. Die Bekleidung des Hauptmannsgrades ist in der Regel während 8 Jahren (Ärzte und Veterinäre während 7 Jahren) notwendig. Bei der Verpflegungstruppe müssen 7 Wiederholungskurse als Hauptmann (Verpflegungsoffiziere davon mindestens vier als Einheitskommandant) absolviert sein, der taktisch-technische Kurs II und Dienst als Abteilungskommandant während 27 Tagen in einer Rekrutenschule (Verpflegungsoffiziere) bzw. Spezialdienst in der Dauer von 20 Tagen (Quartiermeister).

Die Beförderung zum Oberstleutnant erfolgt künftig erst nach 7 statt wie bisher nach 5 Jahren. Er kann dagegen als Kommandant schon nach 2 (früher 3) oder als Dienstchef nach 4 (bisher 5) Jahren den Oberstengrad erreichen. Bei der Verpflegungstruppe sind zur Beförderung zum Oberstleutnant außer der Bekleidung des Majorgrades während 7 Jahren fünf Wiederholungskurse als Major (Verpflegungsoffiziere davon mindestens 3 als Abteilungskommandant) und der Kurs für Rückwärtige Dienste notwendig, ferner eine Einteilung, für welche der Grad eines Oberstleutnant vorgesehen ist (Kommandant einer Verpflegungsabteilung oder eines Armee-Verpflegungs-Magazines, Einteilung in einem höheren Kommandostab oder im Stab einer Leichten Brigade als Kriegskommissär oder einem Armeekorpsstab als zugeteilter Kommissariatsoffizier).

Die neue Beförderungsverordnung tritt auf den 1. Januar 1950 in Kraft. Beförderungen auf den 31. Dezember 1949 werden aber schon nach dieser Verordnung vorgenommen, wobei gewisse Spezialbestimmungen Gültigkeit haben.

Grundsätzliche Betrachtungen zum Frauenhilfsdienst

Von Oblt. Willy Weber, Zürich

In No. 1943 vom 25. 9. 49 der Neuen Zürcher Zeitung wird von Frauenseite der Mißerfolg des letzten Aufrufes für Neurekrutierungen im F. H. D. einer grund-

sätzlichen Betrachtung unterzogen. Dieses Problem interessiert auch die „Hellgrünen“, haben doch im vergangenen Aktivdienst vielfach Rechnungsführerinnen und -gehilfinnen ihres Amtes gewaltet und es wäre ebenfalls grundsätzlich falsch, behaupten zu wollen, daß sie sich in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht bewährt hätten.

Die Verfasserin behauptet zunächst, es sei fehlerhaft gewesen, im vornherein eine Beschränkung auf 500 Anmeldungen vorzusehen, der Staat hätte damit geerntet, was er gesät habe. Als Gründe des Mißerfolges werden weiter genannt die Kinderkrankheiten des F. H. D., die Verständnislosigkeit so vieler Männer gegenüber der „allgemeinen Entwicklung des Frauenlebens“, dann werden vereinfachend drei Kategorien von Frauen aufgezählt, die sich gegenüber den Neurekrutierungen ablehnend verhielten. Als solche werden genannt erstens die mit den 3 „K“ behafteten Frauen (Kinder, Küche, Kirche), zweitens die egoistisch eingestellten Naturen und drittens diejenigen, welche wegen der noch bestehenden Unmöglichkeit eines angemessenen Mitspracherechtes der Frau in politischer Hinsicht und trotz eines „sozialen Verantwortungsgefühles“ in der Opposition so lange verharrten, als sich das Mitspracherecht nicht grundlegend geändert hätte. Ferner werden aufgeführt die vielerorts mangelnde Achtung vor der Frau wie auch die Ratschläge Nahestehender, die auf Grund eigener Beobachtungen im Aktivdienst Frauen und Töchtern grundsätzlich abraten, in der Armee als F. H. D. Dienst zu leisten.

Einigen dieser Tatsachen können auch wir — allerdings nur mit Vorbehalten — zustimmen. Aber mit den dermaßen aufgezeigten Gründen ist das Problem des F. H. D. in unserer Armee und die Bereitschaft der Frau zur militärischen Dienstleistung noch lange nicht erschöpft, geschweige denn genügend gekennzeichnet. An einer ganz wesentlichen Tatsache geht die Verfasserin übrigens vorbei, daß in Friedenszeiten niemand mit ausgesprochener Vorliebe an den Kriegsdienst und dessen Vorbereitung denkt, weder der Mann noch ganz besonders auch die Frau.

Zunächst einige Vorbehalte:

Erstens einmal dürfen wir froh sein, daß noch sehr viele Frauen in den ominösen drei „K“ denken und in diesem Pflichtenkreis aufgehen. Hat die Verfasserin beispielsweise auch daran gedacht, was unsere Bauernfrauen und die Frauen selbständig Erwerbender getan und gewirkt haben dank dieser drei „K“, während ihre Gatten und Brüder im Grenzdienst waren? Es besteht absolut keine Veranlassung, diese „K-Frauen“ gegenüber denjenigen, welche bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit das Frauenstimmrecht fordern, ins Hintertreffen zu setzen. Der Staat ist solange gesund, als seine Familien es sind; wer das noch nicht im vollen Umfange erfaßt hat, blättere einmal in der Weltgeschichte 2000 christliche Rom mit seinem Imperium nach und nach verfiel und nicht mehr auf Jahre zurück und erforsche die Gründe, weshalb das vor- und unmittelbar nach-erstand. Und wem die Geschichte nicht genügt, der halte Umschau in der Gegenwart. Gerade die aufgeschlossenen und klugen „Drei K-Frauen“ waren es, die ganz wesentlich dazu beitrugen, in seelisch und körperlich gesunden Männern die

Widerstandskraft zu stärken, in ihnen die Notwendigkeit von Opfern zur Verteidigung von Haus, Herd und Vaterland wach zu halten und dem jederzeit bereiten Soldatentod die letzte Bitternis zu nehmen. Tausende und Abertausende von Soldatenherzen haben, bewußt oder unbewußt, das letzte Wort Winkelried's empfunden: „Sorget für mein Weib und meine Kinder!“.

Für diese unzähligen „Drei-K-Frauen“, die eben ihres Pflichtenkreises wegen keinen F. H. D. Dienst leisten können, und die den Erfordernissen der Gegenwart gegenüber aufgeschlossen genug sind, sei hiermit eine Lanze gebrochen, denn der Mann muß wissen, wofür und warum er schließlich bereit ist, sein Letztes einzusetzen.

Ob das Frauenstimmrecht vorhanden ist, ob nicht oder nur in beschränktem Umfang, das ist kein Grund, weshalb sich eine aufgeschlossene Frau, die Militärdienst leisten könnte, dem F. H. D. entzieht. Oder haben etwa unsere Nidwaldnerinnen auch solche Reflexionen angestellt, als sie anno 1798 an der Seite ihrer Männer mit der Waffe in der Hand in den Tod gingen? Arme Gegenwart, die zuerst nach Rechten fordert, ehe sie zunächst nach den primärsten Pflichten fragt!

Was hat das im Ernste genommen für einen Sinn und Zweck, ständig an den Grundlagen des nun einmal bestehenden Stimmrechtes zu nörgeln und zu rütteln, kraft dessen es unsern Frauen, gemessen an den Schicksalen ihrer Mitschwester im Ausland, in unserem „Männerstaat“ doch bisher gar nicht so schlecht erging! Man kann die Frau nun einmal nicht zum Manne und nicht den Mann zu einer Frau machen. Friede im Land und in der Familie ist da und es muß wieder einmal gesagt sein, wo die beidseitigen Aufgaben sauber und weise geteilt sind, wo nicht ständig in des Andern Aufgaben hineinregiert wird, wo man vor des Andern Pflichtenkreis und dessen Erfüllung Achtung hält und erkennt, daß man die Natur nicht auf den Kopf stellen kann. Unsere Kultur gründet sich auch nicht zuletzt auf Art. 160 des Z. G. B.: „Der Ehemann ist das Haupt der Gemeinschaft“. Die Aufhebung dieses Grundsatzes müßte, konsequent und logisch verfolgt, im Laufe der Jahre zur männlich-weiblichen Armee führen. Und das wollen wir unter keinen Umständen. Der schweizerische Staat ist im Laufe der Jahrhunderte mit und dank dieses in Art. 160 Z. G. B. verankerten Prinzipes frei, geachtet und stark geworden; wenn geändert werden muß, dann in der Richtung der Bekämpfung offensichtlicher Übelstände, staatspolitisch besserer Schulung der jungen Generation, aber nicht in der Richtung völliger Gleichschaltung. Man weiß zur Genüge, wohin solche Gleichrichtungen schlußendlich führen.

Und nun die Überlegung, ob die Frau überhaupt Militärdienst leisten soll und unter welchen Voraussetzungen.

In beschränktem Umfang soll und darf die Frau das Wehrkleid ihrer Art tragen. Auf Grund der Erfahrungen des vergangenen Aktivdienstes darf dies ruhig bejaht werden. Aber man muß aus diesen Erfahrungen die nötigen Lehren ziehen und Voraussetzungen dafür schaffen, unter denen Frauen und Töchter unbeschwert,

geachtet und ihrer Natur entsprechend schweizerischen Militärdienst leisten können. Diese Voraussetzungen sind heute noch nicht in vollem Umfange vorhanden.

Vor allem darf man nie vergessen, daß im Militärdienst aus einer Frau nie ein Mann wird. So gut es im Zivil Aufgabe des Mannes ist, für die Frau zu sorgen, so notwendig wird es im Dienste sein, daß man sich ihrer annimmt und sie nicht einfach sich selber überläßt. Die F. H. D. tritt mit der Dienstleistung in eine Kollektivgesellschaft von Männern ein und muß so gut wie der Soldat in manchmal erheblichem Umfang auf ein Eigenleben verzichten. Ihr Auftreten, Gebahren, ihre Arbeitsweise und ihre Umgangsformen werden viel schärfer beobachtet und beurteilt als im zivilen Leben. Die F. H. D. im Dienste muß umlernen, sich oft gänzlich anders einstellen und mitunter auch vergessen, daß sie Frau ist. Das ist oft nicht leicht, erfordert Charakter und Standhaftigkeit, zähe Ausdauer und Anpassungsvermögen. Da ist es vor allem Aufgabe des Kommandanten, ihr hier beizustehen und mit fester Hand dafür zu sorgen, daß ihr seitens der gesamten Einheit Achtung und Ritterlichkeit entgegengebracht wird. Auf dieser Basis wird auch der Frau der Dienst im feldgrauen Kleid zu einem nachhaltigen und schönen Erlebnis. Daraus folgert, daß lange nicht jede Frau und Tochter die Anlagen zur Dienstleistung mitbringt und weiter, daß die auszuhebenden Stellen und Instrukteure dafür zu sorgen haben, daß nur Frauen ausgehoben werden, die auf Grund ihres Charakters die nötige Achtung verdienen. Die Ausbildungszeit für die F. H. D. ist außerdem heute viel zu kurz, als daß sie wie der Rekrut umfassend und vor allem richtig beurteilt werden kann. Es ist absolut sinnlos, diese Tatsache aus militärischen Budgetgründen heraus zu bagatellisieren. Der Mann ist aus einer langen Tradition heraus schon geistig auf die Wehrpflicht vorbereitet, nicht aber die Frau. Dem muß im Sinne der Gleichbehandlung vermehrt Rechnung getragen werden. Auf keinen Fall darf der Soldat die Empfindung haben, die F. H. D. sei dank einer kürzeren Ausbildungszeit noch privilegiert.

Sodann ist es unumgänglich, daß Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten und vor allem diejenigen Einheiten, denen F. H. D. zugeteilt sind, über die Aufgaben der Frau im Dienst gründlich orientiert werden. Dabei kann es keineswegs schaden, wenn Wehrmännern, die von zu Hause aus eine nicht übertriebene Achtung vor der Frau in den Dienst mitbringen und sich dieser mangelnden Kinderstube gar noch rühmen, die unerläßlichen Anstandsregeln gegenüber Frauen im allgemeinen und F. H. D. im besondern dienstlich und ungeachtet des Grades beigebracht werden. Will man aus dem F. H. D. eine auf die Dauer wirklich brauchbare Truppe machen, so darf an diesem Erfordernis nicht vorbeigegangen werden. Ritterlichkeit gegenüber der Frau ist ein untrügliches Merkmal mutigen, seines moralischen Wertes bewußten Soldatentums, und das gerade haben wir Schweizer im Gegensatz zur russischen Knute und preußischer Forscheit hoch zu halten. Mit vollem Recht rühmt man dem schweizerischen Militärdienst einen hohen ethischen Wert nach; tritt die Frau auch im Dienste an die Seite von Männern, so hat sich die Ethik und ihre Anwendungslehre in diesem Sinne zu erweitern. Und da bleibt,

unter einer erfahrenen, straffen und zielbewußten Leitung des F. H. D.-Dienstes, unter vermehrter Heranziehung psychologischer Erkenntnisse und Gegebenheiten, frei von ungeeigneten Fürsorgerinnen und Aufseherinnen, noch sehr viel zu tun übrig.

Wo soll nun die F. H. D. eingesetzt werden? Überall da, wo es unter Wahrung ihres Frauentums und auf Grund ihres Wissens und Könnens an geeigneten Plätzen geht und verantwortet werden kann. In der Küche, im Kp.-Büro, im Sanitätsdienst, in der Tf.- und Tg. Zentrale, als Sekretärin in Stäben und im Hausdienst höherer Stäbe, als Chauffeuse und in Spitälern. Also überall da, wo die weibliche Hand die männliche gut und leicht ersetzt und wo Gewähr dafür besteht, daß die F. H. D. nicht ins Marketendertum verfällt. Und überall da, wo neben dienstlichen Merkmalen — auch ein Blumenstrauß Platz findet und damit menschliche Wärme in den Dienstbetrieb bringt.

Es ist bekannt, daß unser Volk gegenüber der F. H. D. noch nicht derart aufgeschlossen ist wie beispielsweise die Finnen gegenüber ihren Lottas. Sicher haben auch ausländische Urlauberguppen mit ihrem uniformierten Anhang nicht dafür geschaffen, daß die Schweizer Frau sehr gut Dienst leisten kann, ohne ihre Art zu verlieren. Indessen vergesse man nie, daß der F. H. D. einer der jüngsten und außerdem völlig neuen Dienstzweige ist. So gut auch das Pulver Jahre brauchte, bis es nicht immer von selber losging, so sehr wird auch der F. H. D. einige Zeit brauchen, um den noch mannigfachen Vorurteilen mit Erfolg zu begegnen. Erst die zähe Ausdauer einer Elite geschulter F. H. D. und eine überlegene Führung des F. H. D. wird sich im Volke die Achtung verschaffen, welche die unerläßlichste Voraussetzung für den Militärdienst von Frauen überhaupt ist. Das braucht Zeit und Geduld; dann aber wird es bald bessern mit den Rekrutierungen und vielleicht, verehrte Verfasserin, auch ohne das Frauenstimmrecht!

Von der Schweiz. Nationalspende

Auf 54 Seiten legte die Schweizerische Nationalspende in Verbindung mit der Zentralstelle für Soldatenfürsorge eingehend Bericht über ihre Tätigkeit im Jahre 1948 ab und weist nach wie vor auf die wichtige Mission dieser Stiftung hin. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, allen denjenigen Wehrmännern und ihren Familien moralische und finanzielle Hilfe zu bringen, die sich trotz der stattlichen Sozialunterstützungen infolge Leistung von Militärdienst in einer Notlage befinden. Den Hauptharst von Hilfesuchenden stellten im abgelaufenen Berichtsjahr wiederum die vom Aktivdienst her kranken und invaliden Wehrmänner. Die Länge der Mobilmachung und die weitgehenden Nachmusterungen früher dienstuntauglich erklärter Wehrmänner machen sich auf diesem Gebiete immer noch stark bemerkbar. Im weiteren darf nicht vergessen werden, daß die heutigen Dienstleistungen als solche, gegenüber früheren Zeiten, vermehrte Gefahrenmomente in sich schließen, die vielfach Notlagen von Wehrmännern verursachen können. Es ist daher zu begrüßen, daß die durch die Revision des Eidg. Militärversicherungsgesetzes in